

Satzung der Hochschule Darmstadt über die Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 HHG

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 21.12.2018 die nachfolgende Satzung aufgrund § 29 Abs. 8 S. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) nach Zustimmung des Senats am 18.12.2018 beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Hochschule Darmstadt als staatliche Hochschule des Landes Hessen ist gem. § 29 Abs. 8 HHG verpflichtet, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über Forschungsvorhaben finanziert mit Mitteln Dritter zu informieren. Diese Satzung regelt, in welcher Form das Präsidium dieser Verpflichtung nachkommt. Dabei werden unter Mitteln Dritter im Sinne von § 29 Abs. 1 HHG die Mittel verstanden, die zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Transfer sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.

§ 2 Information der Öffentlichkeit

Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit im Internet auf der Webseite der Hochschule Darmstadt über Drittmittel für Forschungsvorhaben unter Angabe folgender Daten:

- Projekttitel (mit Akronym und ggf. Abstract);
- Projektleiterin bzw. Projektleiter der Hochschule und ggf. interne Projektpartner (Amtsbezeichnung, akademischer Grad, Vor- und Nachname, Organisationseinheit);
- Drittmittelgeber;
- Projektlaufzeit.

Bei den Angaben sind den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung zu tragen und ggf. vertragliche Regelungen, die zwischen Hochschule und Drittmittelgeber zur Durchführung des Forschungsvorhabens getroffen worden sind, zu beachten. Ein über die Berichtspflicht gemäß § 29 Abs. 8 HHG hinausgehender individueller Auskunftsanspruch besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

